

Unterrichtungspflicht gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Der Verbandsgemeinderat wurde über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde im Jahr **2024** in der Sitzung am 20.03.2025 unterrichtet. Der Bericht ist nachstehend abgedruckt. Die Unterrichtungspflicht besteht nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und bezieht sich auf die Nebentätigkeiten und Ehrenämter mit Angabe der dadurch erhaltenen Vergütungen.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrkosten
A.	Nebentätigkeiten mit Bezug zum Hauptamt		
	Vollumfängliche Ablieferungspflicht +		
	Annahmepflicht nach § 55 Landesbeamtengesetz		
	Art und Umfang		
1.	GVV, Kommunalversicherung Mitglied Regionalbeirat, Mitgliederversammlung	0,00 €	
2.	Kommunale Holzvermarktung Westerwald-Rhein-Taunus GmbH Mitglied der Gesellschafterversammlung	0,00 €	
B.	Nebentätigkeiten öffentlicher/gleichgestellter		
	Dienst (§ 8 NebVO)		
	Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst, hat der Bürgermeister an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. Sitzungsgelder und Fahrtkosten sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 € übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.		
	Art und Umfang		
1.	Tourismus		
1.1	Vorsitzender/2. Vorsitzender Tourismus Bad Ems-Nassau e.V:	0,00 €	
1.2	Vorsitzender Lahn-Taunus Touristik e.V.	0,00 €	
1.3	Vorstandsmitglied Lahntal-Tourismus Verband e.V.	0,00 €	
1.4	Vorstandsmitglied Verein Dt. Limesstraße	0,00 €	
2.	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke		
2.1	Vorgesetzter der Werkleitung	0,00 €	
2.2	Vorsitzender des Werkausschusses	0,00 €	
3.	Jugendzentrum Bad Ems e.V. Stellvertretender Vorsitzender	0,00 €	
4.	Bildungspakt für Nassau Kuratoriumsmitglied der Stiftung	0,00 €	

5.	Planungsgemeinschaft Mittelrhein Mitglied der Regionalvertretung	0,00 €	153,12 €
6.	Mitglied der Mitgliederversammlung von Gemeinde-u. Städtebund, Kommunalen Arbeitgeberverband, KAK, Kommunalver- sicherung, Fremdenverkehrs- u. Heilbäderverband	0,00 €	
7.	Gemeinde- und Städtebund, Mitglied Ausschuss f. Bildung, Kinder, Jugend, Gesundheit und soziale Angelegenheiten Forsten		88,20 € 0,00 €
8.	EVM AG Mitglied des Regionalausschusses Mitglied der Energiekommission	250,00 € 0,00 €	
9.	Zweckverbände		
9.1	ZV Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt	0,00 €	
9.2	ZV Künstlerhaus Schloss Balmoral Mitglied der Zweckverbandsversammlung und des Beirats	0,00 €	
C.	Öffentliche Ehrenämter Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig. Art und Umfang		
1.	Mitglied des Kreistages des Rhein-Lahn-Kreises	0,00 €	1.621,44 €
2.	Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses nach dem KWG	0,00 €	